

1266/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2000

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Haller und Kollegen vom 21. September 2000, Nr. 1276/J, betreffend ausländischen Zugriff auf Trinkwasserressourcen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Zu dieser Frage können keine Angaben gemacht werden, da es im Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine zentrale Evidenz über was - serrechtliche Konsense gibt

Zu den Fragen 2 und 3:

Das Wasserrechtsgesetz 1959 enthält Bestimmungen, die den Schutz der österreichischen Wasserressourcen gewährleisten sollen.

Es stellt aber nicht darauf ab, ob es sich bei den Antragstellern um natürliche oder juristische Personen aus dem In - oder Ausland handelt.

Ob sich daher beispielsweise eine Gemeinde eines ausländischen Betreibers für ihre Trink - wasserversorgungsanlage bedient, liegt im Rahmen der Gemeindeautonomie.

Das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält geeignete Instrumentarien, den momentanen und auch zukünftigen Bedarf der österreichischen Bevölkerung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen bzw. die Ableitung von Wasser zum Schaden des Inlandes zu verhindern. Jedenfalls sind keine Zugriffe auf Ressourcen bekannt, die mit den Interessen der österreichischen Bevölkerung am Trinkwasser kollidieren.

Zu Frage 4:

Über private Planungen können naturgemäß keine Angaben gemacht werden, Planungen öffentlicher Stellen in dieser Hinsicht sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine bekannt.

Hinsichtlich bestehender grenzüberschreitender Trinkwasserversorgungen ergab eine Abfrage bei den Planungsorganen der Länder nur die Versorgung des süddeutschen Raumes aus dem Bodensee. Das Angebot der Stadt Bratislava an die Wasserversorger Ostösterreichs, grenzüberschreitend Wasser zur Verfügung zu stellen, wurde nach heutigem Wissensstand noch nicht realisiert.

Zu Frage 5:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen keine Zahlen über Wasserversorgungsanlagen vor, die nicht in seine Zuständigkeit fallen. Aus rechtlicher Sicht ist dazu zu sagen, dass gemäß § 100 Abs. 1 lit. f WRG 1959 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400.000 Einwohnern zuständig ist.

In allen anderen Fällen ist der Landeshauptmann (300 l/s aus Grundwasser oder Quellen bzw. 1000 us aus anderen Gewässern bzw. für ein Versorgungsgebiet von mehr als 15.000 Einwohnern) oder die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat zuständig.

Zu Frage 6

Aus rechtlicher Sicht ist ein Verkauf von Wasser nur unter im Einzelfall genauestens zu prüfenden Bedingungen möglich:

Grundsätzlich ist zunächst einmal festzuhalten, dass das Ziel des österreichischen Wasserrechtsgesetzes der Schutz der natürlichen Ressource Wasser und die Bereitstellung von einwandfreiem Rohwasser zu Trinkwasserzwecken ist und daher die detaillierte Regelung der rechtlichen Rahmenbedingung zur Benutzung der Ressource Wasser im Wasserrechtsgesetz 1959 erfolgt.

Gemäß § 13 Abs. 1 WAG 1959 ist bei der Bestimmung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung auf den Bedarf des Antragstellers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Unter anderem darf gemäß Abs. 3 leg. cit. das Maß und die Art der Wasserbenutzung keinesfalls soweit gehen, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedelungen das für die öffentlichen Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

Ebenso kann eine wasserrechtliche Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn die in § 105 WRG 1959 aufgezählten öffentlichen Interessen nicht verletzt werden. Gemäß § 105 lit. k WRG 1959 ist das öffentliche Interesse jedenfalls dann verletzt, wenn Wasser zum Nachteil des Inlandes ins Ausland abgeleitet werden soll. Ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung wäre diesfalls zu versagen.

Darüber hinaus ist in jedem Bundesland ein wasserwirtschaftliches Planungsorgan eingerichtet. Aufgabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist es, in allen Phasen des wasserrechtlichen Verfahrens den Schutz des öffentlichen Interesses an der Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Alle angestrebten wasserrechtlichen Bewilligungen sind gem. § 55 Abs. 3 WRG 1959 vor Befassung der Wasserrechtsbehörde dem Planungsorgan anzuzeigen.

Gemäß § 55 Abs. 1 lit. g WRG 1959 ist das Planungsorgan in allen behördlichen Verfahren als Partei beizuziehen und hat dort die Interessen der österreichischen Wasserwirtschaft bezüglich Trinkwasser- und Nutzwasserversorgung als Legalpartei wahrzunehmen.

Hinsichtlich grenzüberschreitender Rohrleitungen für Trinkwasserzwecke ist die bereits oben erwähnte Versorgung des süddeutschen Raumes aus dem Bodensee, im Bereich der Versorgung von Industriebetrieben die seit Jahrzehnten bestehende Versorgung der "Wacker-Chemie" in Burghausen aus Oberösterreich zu nennen.

Ein Verkauf von Quellwasser mittels Tankwagen ist nicht bekannt.

Zu Frage 7:

Von jeher ist aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§§ 9, 10, 32, 105) jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Gewässer grundsätzlich bewilligungspflichtig. Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Die Prüfung öffentlicher Interessen wird durch § 105 WRG 1959 strengen Kriterien unterworfen und werden ihre Wahrung durch diese Bestimmung sichergestellt. Demgemäß kann ein Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung eines Vorhabens nur dann als zulässig und bewilligungsfähig erachtet werden, wenn öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Im Gegensatz zu Interessensberücksichtigungsbestimmungen in anderen Gesetzen kennt das Wasserrechtsgesetz kein Abwägungskalkül. Das bedeutet, wenn ein öffentliches Interesse verletzt ist, kann es nicht durch andere öffentliche (z.B. durch ökonomische) Interessen aufgewogen werden. Das einzige, durch das Wasserrechtsgesetz intrasystematisch, vorrangig gewichtete öffentliche Interesse ist das der inländischen Wasserversorgung.